

Der katastermäßige Bestand in der Klarstellungssatzung entspricht dem Stand der verwendeten Flurkarten vom 14.12.95

Neuem, den 20.04.96  
v. A. ...

**VERFAHRENSVERMERKE**

Die Aufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 BauGB ist durch die Gemeindevertretung am 27.10.1994 beschlossen worden. Die ursprüngliche Bekanntmachung dieses Beschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 25.11.1994 bis zum 13.12.1994 erfolgt.

Wustermark, den 20.07.1996  
Bürgermeister  
(Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.09.1996 dem Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs 2 BauGB am 18.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 und 3 BauGB und die Begründung haben in der Zeit vom 04.12.1996 bis 04.12.1996 öffentlich ausgelegen.

Wustermark, den 20.07.1996  
Bürgermeister  
(Amtsdirektor)

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wustermark, den 20.07.1996  
(Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wustermark, den 20.07.1996  
(Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 BauGB wurde am 19.02.1997 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.1997 gebilligt.

Wustermark, den 20.07.1996  
Bürgermeister  
(Amtsdirektor)

Das Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 BauGB wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.04.1998 mit Maßgaben erteilt. Den Maßgaben wurde durch den Beschluss der Gemeindevertretung am 06.04.1998 beigetreten. Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.04.1998 wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

Wustermark, den 08.10.98  
(Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 BauGB wird hiermit ausgemittelt.

Wustermark, den 08.10.98  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
(Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr 1 BauGB sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Wustermark Jahrgang 5 Nr. 6 vom 04.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauStättG) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

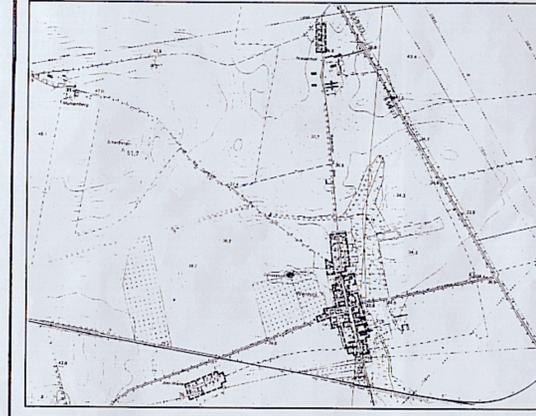
Wustermark, den 09.10.98  
(Amtsdirektor)

- Hauptgebäude in der Flurkarte vorhanden
- prägende Nebengebäude in der Flurkarte vorhanden
- nacherhobene Haupt- und prägende Nebengebäude
- Schuppen, Garagen
- Friedhof
- Abgrenzung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Geltungsbereich eines Bebauungsplans

## Gemeinde Wernitz

### Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Wernitz gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

M. 1: 3000



**planungsgruppe 4**

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH  
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL  
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin  
Tel. 896 80 80 Fax 891 68 68 ..... 04.09.96  
06.02.97